

**3. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_ zur Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2015**

**Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

§ 2b) und 2c) erhält folgende Fassung:

- b) Kirmes  
für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge 48,00 €,  
dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem durch das Geschäft beanspruchten Raum. Bei mehrseitig geöffneten Geschäften wird die Gebühr nach der Summe der Front- und Tiefenlänge, bei Rundgeschäften nach dem zweifachen Durchmesser bemessen. Schaugeschäfte mit Zuschauerraum werden wie mehrseitige Geschäfte behandelt.  
Die vorstehenden Gebührensätze betragen bei der Frühjahrskirmes 36,00 €,  
bei den Kirmesveranstaltungen in den Ortsteilen Dhünn und Dabringhausen 9,50 €.
- c) Krammarkt  
für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge 48,00 €.  
Bei 100 % der Gebühren der Kirmes einschließlich Krammarkt ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Gebühren für einen Müllsack betragen 7,50 €. Jeder Kirmes-/Krammarktbewohner ist zur Abnahme eines Müllsackes je Veranstaltungstag verpflichtet.

Die Gebühren zu a) sind nach Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig und werden vom Marktmeister eingezogen. Die Gebühren zu b) und c) werden nach Übersendung der Verträge zur Überlassung eines Standes fällig und sind an die Stadtkasse Wermelskirchen zu entrichten.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.